

**Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer in den Justizvollzugsanstalten des
Landes Nordrhein-Westfalen
AV des JM vom 2. April 2009 (4450 - IV B. 56)
- JMBI. NRW S. -**

Die AV des JM vom 2. Dezember 1977 (4450 - IV B. 56) - JMBI. NW 1978 S. 5 - wird wie folgt neu gefasst:

Die Vollzugsbehörden sollen mit ehrenamtlich tätigen Personen, deren Tätigkeit geeignet ist, die Erreichung des Vollzugszieles zu fördern, zusammen arbeiten (vgl. § 7 Abs. 2 Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen und § 154 Abs. 2 Satz 2 Strafvollzugsgesetz).

Um das Ehrenamt im Justizvollzug zu stärken und zu fördern, werden die folgenden Rahmenbedingungen vorgegeben:

1

Eignung für die Übernahme des Ehrenamtes:

1.1

Als Betreuerinnen und Betreuer werden nur Personen zugelassen, die für eine ehrenamtliche Mitarbeit in Justizvollzugsanstalten geeignet sind und bei denen das Ergebnis einer Sicherheitsüberprüfung nicht entgegensteht. Die Eignung wird durch die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter festgestellt.

1.2

Als Betreuerin oder Betreuer dürfen insbesondere nicht zugelassen werden Personen, die

1.2.1

das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

1.2.2

innerhalb der letzten zwei Jahre eine Freiheitsstrafe oder eine Jugendstrafe verbüßt haben oder zum Vollzuge einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung untergebracht gewesen sind,

1.2.3

unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht stehen oder

1.2.4

gegen die ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafverfahren anhängig ist.

1.2.5

Soweit es sich um eine Betreuung im Jugendstrafvollzug handelt, kann der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin Ausnahmen von dem Erfordernis des Mindestalters (1.2.1) zulassen. Die insoweit maßgeblichen Gründe sind aktenkundig zu machen.

1.2.6

Über Ausnahmen im Übrigen entscheidet das Justizministerium als Aufsichtsbehörde.

1.3

Vor der Zulassung wird mit der ehrenamtlichen Betreuerin / dem ehrenamtlichen Betreuer ein persönliches Gespräch geführt. Das Gespräch bezieht sich insbesondere sowohl auf den Inhalt dieser AV, als auch den des Merkblattes (Anlage 1) und der Erklärung (Anlage 2). Außerdem wird die Motivation für die Übernahme der Betreuung erörtert und geklärt, welche Möglichkeiten und Grenzen es für die ehrenamtliche Tätigkeit speziell in der jeweiligen Anstalt gibt.

Die ehrenamtliche Betreuerin oder der ehrenamtliche Betreuer bestätigt in einer Erklärung, dass ein Zulassungsgespräch geführt und eine Ausfertigung dieser AV sowie das "Merkblatt für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer im Justizvollzug" ausgehändigt worden ist (vgl. "Erklärung", Anlage 2).

1.4

Die Zulassung erfolgt schriftlich und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

1.5

Die Betreuerin oder der Betreuer erhält keine Anstaltsschlüssel.

2

Die Anstalt unterstützt die Ehrenamtlichen, indem

a)

sie eine feste, dem Ehrenamt aufgeschlossene Ansprechperson benennt, die erreichbar ist, Zeit für diese Aufgabe hat und in der Lage ist, mit Konflikten und Schwierigkeiten konstruktiv umzugehen. Der Einsatz der Ansprechperson wird verbindlich im Geschäftsverteilungsplan der Anstalt festgelegt,

b)

die Leiterin / der Leiter der Anstalt regelmäßig, und zwar mindestens einmal im Jahr Gespräche mit den Ehrenamtlichen führt, die der Vermittlung wichtiger Informationen und dem Erfahrungsaustausch dienen,

c)
sie geeignete Räumlichkeiten bereit stellt,

und

d)
sie die für die Betreuung notwendigen Gegenstände, soweit diese mit den Sicherheitsbestimmungen in Einklang stehen, genehmigt.

3

Die Ehrenamtlichen fördern ihrerseits die Qualität ihrer Tätigkeit, indem

a)
sie bereit sind, begleitende Hilfen anzunehmen, z.B. durch Angebote der Freien Straffälligenhilfe (Lotse, Diakonie, AWO, Caritas, Paritätischer Wohlfahrtsverband, etc.) und anderer Vereine sowie von Organisationen, die die Ehrenamtlichen auf ihre verantwortungsvolle Tätigkeit vorbereiten und sie fortbilden. Falls das Angebot solcher Institutionen nicht vorhanden ist, sind sie bereit, sich durch erfahrene Einzelpersonen oder Bedienstete der Justizvollzugsanstalt, z.B. Mitgliedern von Fachdiensten oder Seelsorge, anleiten zu lassen,

und

b)
sie bereit sind, ihre eigene Rolle im Vollzug und im Verhältnis zu den Gefangenen zu klären.

c)
Als Instrumente der Begleitung der Ehrenamtlichen kommen in Betracht:

- Einzelgespräche / Reflexionen
- Schulungen / Workshops
- Supervisionen
- Erfahrungsaustausch
- Runder Tisch
- Treffen der Ehrenamtlichen
- Informationen.

4

Institutionelle Unterstützung durch die Anstalt:

- a)
Zeitabsprachen werden eingehalten.
- b)
Planungssicherheit für Betreuungsmaßnahmen wird gewährt.
- c)
Informationen über wichtige Veränderungen, die das Betreuungsverhältnis berühren, wie z.B. Verlegungen in eine andere Anstalt, werden gegeben.
- d)
Informationen der Ehrenamtlichen für die Gefangenen wie etwa Terminabsagen oder Terminverschiebungen werden an die Gefangenen weitergegeben.

5

Beachtung des institutionellen Rahmens durch die Ehrenamtlichen, indem sie

- a)
Zeitabsprachen einhalten, um Planungssicherheit für Betreuungsmaßnahmen zu gewährleisten,
 - b)
verantwortlich mit den Sicherheitsinteressen der Anstalten umgehen (vgl. Merkblatt),
 - c)
zuverlässig und rechtzeitig Genehmigungen für Gegenstände, die sie in die Anstalt einbringen wollen, beantragen,
 - d)
akzeptieren, dass Kontrollen notwendig sind,
 - e)
Dritten gegenüber über Kenntnisse, die sie im Rahmen ihrer Betreuungsarbeit erlangt haben, verschwiegen sind,
- und
- f)
Veränderungen jeglicher Art, z. B. Termine und Änderungen ihrer persönlichen Daten, zeitnah mitteilen.

6

Ende der Betreuung

6.1

Beendigung durch die Ehrenamtlichen

Ehrenamtliche teilen der Anstalt das Ende der Betreuung mit.

Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter klärt ab, ob dafür Gründe vorliegen, die Anlass für eine Korrektur der Ausgestaltung der ehrenamtlichen Betreuung in der Anstalt sein könnten. Zum Dank für ihre Tätigkeit erhalten die Ehrenamtlichen in der Regel eine von der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter ausgestellte Urkunde (vgl. Muster, Anlage 3), die ihnen persönlich überreicht oder auf Wunsch zugesandt wird.

6.2

Beendigung durch die Anstalt

Stellt sich nachträglich die Nichteignung einer ehrenamtlichen Betreuerin oder eines ehrenamtlichen Betreuers heraus oder ist aus anderen Gründen die vertrauensvolle Zusammenarbeit gestört, widerruft die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter schriftlich die Zulassung zur ehrenamtlichen Betreuung, nachdem zuvor rechtliches Gehör gewährt worden ist. Der Widerruf ist mit einer Begründung zu versehen.

7

Stärkung des Ehrenamtes durch die Aufsichtsbehörde

Das Justizministerium überprüft die Einhaltung dieser Rahmenbedingungen und lädt die Ansprechpersonen für die Ehrenamtlichen einmal im Jahr zu einer Besprechung ein.

8

In-Kraft-Treten

Diese AV tritt am 1. Mai 2009 in Kraft.

Anlage 1 zur AV des JM vom 2. April 2009 (4450 - IV B. 56)

Merkblatt

für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer im Justizvollzug

Sie haben sich für eine ehrenamtliche Tätigkeit im Justizvollzug entschieden. Dafür ein „herzliches Dankeschön“.

Die nachfolgenden Informationen sollen Ihnen Aufschluss über die Möglichkeiten ehrenamtlicher Betreuung im Strafvollzug geben. Sie sollen ferner dazu dienen, Sie über die Besonderheiten ehrenamtlicher Arbeit im Strafvollzug zu informieren.

Möglichkeiten ehrenamtlicher Betreuung

Ehrenamtliche Betreuung trägt dazu bei, Gefangene bei der Lösung persönlicher Schwierigkeiten zu unterstützen, schulische und berufliche Bildung zu fördern, die Entlassungsvorbereitung und die Eingliederung in das Leben in Freiheit zu unterstützen und, soweit möglich, der/dem Entlassenen mit Rat und Hilfe beizustehen.

Dazu können Einzel- und Gruppengespräche, die Anknüpfung vertrauensvoller Kontakte, die Förderung der Teilhabe an gesellschaftlicher Kommunikation, Hilfen zur Aus- und Fortbildung, Mitwirkung bei der Freizeitgestaltung (einschließlich des Sports), Hilfe bei der Beschaffung von Arbeit und Unterkunft dienen.

Sie haben die Möglichkeit, Ihre besonderen Fähigkeiten in die Betreuungsarbeit einzubringen.

Bedingungen ehrenamtlicher Betreuung

Vor der Aufnahme einer ehrenamtlichen Betreuung im Strafvollzug sollten Sie die nachfolgenden Aspekte einer ernsthaften Überlegung unterziehen und berücksichtigen:

- Steht Ihnen ausreichend Zeit für eine kontinuierliche Arbeit zur Verfügung?
- Welche Motivation haben Sie, sich mit Gefangenen ehrenamtlich zu beschäftigen?
- Welche Rollen nehmen Sie gegenüber der Institution und gegenüber den Gefangenen ein?

Die Justizvollzugsanstalt stellt Ihnen eine feste Ansprechperson zur Seite, mit der Sie alle Fragen, die in Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit stehen, erörtern können.

Die Justizvollzugsanstalt informiert Sie über die für die jeweilige Anstalt wichtigen Regeln und Bedingungen. Dazu gehört u. a., ob und in welchem Umfang Sie für die Betreuung vorgesehene Gegenstände (Bücher, Süßigkeiten, Getränke, Bastelmaterial etc.) mitbringen dürfen bzw. ob und ggf. welche Gegenstände (Briefe, Unterlagen, Geschenke etc.) Sie von Gefangenen annehmen dürfen.

Zur Vermeidung von Missverständnissen, gerade im sensiblen Arbeitsumfeld Justizvollzug, sollte eine gute Zusammenarbeit mit den Bediensteten der Justizvollzugsanstalt selbstverständlich sein.

Über besondere Vorkommnisse und Tatsachen, die Sie bei Ausübung Ihrer Betreuungstätigkeit erfahren und die den Verdacht einer der in § 138 StGB aufgeführten Straftaten begründen oder die Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalt gefährden könnten, benachrichtigen Sie bitte unverzüglich Ihre Ansprechperson oder auch die Anstaltsleitung.

Über alle Angelegenheiten, die Ihnen bei der Ausübung Ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen und welche vertraulich sind, insbesondere Namen und persönlichen Verhältnisse der Gefangenen, haben Sie gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren, dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung Ihrer Tätigkeit.

Anlage 2 zu der AV des JM vom 2. April 2009 (4450 - IV B. 56)

Justizvollzugsanstalt _____

Az.: _____

Herr/Frau _____

(Name, Vorname, Geb.-Datum)

Erklärung

1.

Die Rahmenbedingungen (AV des JM vom ...) und das „**Merkblatt für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer im Justizvollzug**“ sind mit mir erörtert und im Anschluss daran ausgehändigt worden.

Ich verpflichte mich, die dort aufgeführten Hinweise zu beachten.

2.

Mir ist bekannt, dass ich gem. § 2 Abs.1 Nr. 10 in Verbindung mit §§ 7 und 8 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) bei der Ausübung meiner ehrenamtlichen Tätigkeit gesetzlichen Unfallschutz genieße.

3.

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass die bei der Erfüllung der Betreuungsaufgaben entstehenden angemessenen Auslagen nach der Rundverfügung des Justizministeriums vom 11.10.2004 (4454 – IV B.2) nur auf Antrag und im Rahmen der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel erstattet werden können und dass Rechtsanspruch auf Auslagenersatz nicht besteht. Ein entsprechender formloser Antrag ist nach Entstehen der Auslagen einzureichen.

4.

Mir ist Herr / Frau _____ als Ansprechpartner/in für sämtliche Fragen, die im Zusammenhang mit meiner Betreuungsarbeit stehen, benannt worden.

5.

Mir wurde ein Ausweis ausgehändigt, der nur für die Justizvollzugsanstalt _____ gültig ist. Die Zulassung für eine andere Justizvollzugsanstalt ist damit nicht verbunden. Nach Beendigung der ehrenamtlichen Betreuung werde ich den Ausweis unaufgefordert zurückgeben.

6.

Datenschutzerklärung

Ich bin damit einverstanden, dass meine Personalien und meine Anschrift elektronisch gespeichert werden zum Zwecke der Kontaktaufnahme durch Bedienstete der Anstalt. Ich bin darauf hingewiesen worden, dass meine Daten in der IT-Fachanwendung "SoPart" für die ambulanten und stationären Sozialen Dienste aufgenommen werden und somit auch nach der Entlassung der oder des von mir betreuten Gefangenen dem ambulanten und stationären Sozialen Dienst zur Verfügung stehen.

7.

Die Zulassung als ehrenamtliche/r Betreuer/in kann widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass ich dafür nicht geeignet bin oder wenn die vertrauensvolle Zusammenarbeit aus anderen Gründen gestört ist.

8.

Eine Durchschrift dieser Erklärung habe ich erhalten.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Unterschrift)

Anlage 3 zu der AV des JM vom 2. April 2009 (4450 - B. 56)

(Landeswappen)

Aus Anlass des Ausscheidens aus der Tätigkeit
als ehrenamtlicher Betreuer
spreche ich

Herrn

Gerd Mustermann

für die im Justizvollzug
des Landes Nordrhein- Westfalen
geleisteten wertvollen Dienste
Dank und Anerkennung aus.

(Düsseldorf),

Der Leiter der Justizvollzugsanstalt
für das Land Nordrhein-Westfalen

(Unterschrift)